

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651
 Nr. : RA-000482-I0-104
 Anlage-Nr. : 14d
 Seite : 1 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 41R7805

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	41R7805
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Ronal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	41R7805.060
Radgröße:	8Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	110 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	65,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	775 kg
bei Reifenabrollumfang:	2290 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : SAAB

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
900/II, 900/II Cabrio, YS3DXXXX, YS3EXXXX, YS3E, YS3FX7XX, YS3FXXXX	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZPS5X3056	110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651

Nr. : RA-000482-I0-104
 Anlage-Nr. : 14d
 Seite : 2 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 41R7805



Typ: 900/II				
ABE / EG-Genehmigung: G511				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
96 bis 136	Saab 900, Saab 900 Coupe	205/45R17 M00)		A01) bis A10) K31)K32)
		215/45R17		
		235/40R17 K03)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	A01) bis A10) K31)K32)V00n)
		215/45R17	235/40R17	

G511/NT06E

1030/875

5/110/65

Typ: 900/II Cabrio				
ABE / EG-Genehmigung: G783				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
96 bis 136	Saab 900 Cabrio	205/45R17 M00)		A01) bis A10) K31)K32)
		215/45R17		
		235/40R17 K03)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	A01) bis A10) K31)K32)V00n)
		215/45R17	235/40R17	

G783/NT02E

1030/875

5/110/65

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651

Nr. : RA-000482-I0-104
 Anlage-Nr. : 14d
 Seite : 3 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 41R7805



Typ: YS3DXXXX				
ABE / EG-Genehmigung: e4*95/54*0012*.. , e4*98/14*0012*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 151	Saab 900 bzw. 9-3 (Lim., Coupe, Cabrio)	205/45R17 M00)	A01) bis A10) K31)K32)	
		215/45R17		
		235/40R17 K03)	A01) bis A10) K31)K32)V00n)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne	hinten	
		215/45R17	235/40R17	
165 bis 169	Saab 900 bzw. 9-3 (Lim., Coupe, Cabrio)	215/45R17	A01) bis A10) K31)K32)	
		235/40R17 K03)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	A01) bis A10) K31)K32)V00n)	
		215/45R17	235/40R17	

e4*98/14*0012*17E

1045875

5/110/65

Typ: YS3EXXXX			
ABE / EG-Genehmigung: e11*96/27*0073*.. , e11*98/14*0073*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 184	Saab 9-5	205/50R17 E41)M00)	A02) bis A10)
		225/45R17	
		235/40R17 A01)K03)K04)K33)	A02) bis A10)
		235/45R17 A01)K03)K04)K33)	

e11*98/14*0073*21

1175/1125

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651

Nr. : RA-000482-I0-104
 Anlage-Nr. : 14d
 Seite : 4 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 41R7805



Typ: YS3FXXXX			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0065*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 188	Saab 9-3	205/50R17 M+S M00) 215/50R17 E43)M00) 215/50R17 M+S M00) 225/45R17	A02) bis A10)
206	Saab 9-3	215/50R17 M+S E43)M00) 225/45R17 E05) 225/45R17 M+S	A02) bis A10)

e4*2001/116*0065*26

1180/1080-Lim.
1180/1140-Kom.

5/110/65

Typ: YS3FX7XX			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0077*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 188	Saab 9-3 Cabriolet	205/50R17 M+S M00) 215/50R17 E43)M00) 225/45R17	A02) bis A10)
206	Saab 9-3 Cabriolet	205/50R17 M+S M00) 215/50R17 M+S M00) 225/45R17	A02) bis A10)

e4*2001/116*0077*17

1160/1050

5/110/65

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651
 Nr. : RA-000482-I0-104
 Anlage-Nr. : 14d
 Seite : 5 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 41R7805

Typ: YS3E			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0096*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 191	Saab 9-5 (Limousine, Kombi)	205/50R17 E44)K03)K38)M00) 205/50R17 M+S K03)K38)M00) 215/45R17 E43) 215/45R17 M+S 215/50R17 E43)K03)K38)M00) 215/50R17 M+S K03)K38)M00) 225/45R17 K03)K38) 235/45R17 K03)K38) 245/40R17 K03)K38) 245/45R17 K03)K38)K15)	A01) bis A10) K04)

E4*2001/116*0096*07 1175/1125

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651
Nr. : RA-000482-IO-104
Anlage-Nr. : 14d
Seite : 6 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 41R7805

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E41) **Nicht** zulässig an Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig nur mit (Sommer-) Reifengröße 215/55R16 oder 225/45R17 ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E43) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig nur mit (Sommer-) Reifengröße ab Nennbreite 225/.. ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651
Nr. : RA-000482-I0-104
Anlage-Nr. : 14d
Seite : 7 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 41R7805

-
- E44) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit (Sommer-) Reifengröße ab Nennbreite 215/.. ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K31) Zwecks ausreichender Freigängigkeit ist an Achse 1 folgende Maßnahme erforderlich:
Die vorstehende Kunststoffmutter sowie Stehbolzen zur Befestigung der Radhauschale ist auf Resthöhe 5 mm zu kürzen (Reifen-Schwenkbereich).
- K32) Zwecks ausreichender Freigängigkeit sind an Achse 2 folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Radhauskante ist ab Stoßfänger bis zur Seitenschutzleiste auf Restbreite von max. 12-14 mm umzulegen. Im weiteren Verlauf ist die Radhauskante ab Seitenschutzleiste bis ca. 230 mm nach unten auf eine Restbreite von max. 12 mm nach innen umzulegen. Die Kunststoffsicke des Stoßfängers ist ab Oberkante bis ca. 100 mm nach unten auf eine Gesamt-Restbreite von 20 - 22 mm zu kürzen.
- K33) Zwecks ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Kunststoff-Leiste an der Radhaussicke über Radmitte ist zu entfernen
 - Die Radhauskante ist im Bereich oberhalb des Stoßfängers auf Restbreite von max. 15 mm (schräg nach oben) umzulegen.
 - Die Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab Oberkante bis ca. 60 mm nach unten entsprechend zu kürzen.
- K38) An Achse 2 ist das Gummikederband an den Radhausauschnittkanten zu entfernen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben.
Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 22 zur ABE-Nr. 45651
Nr. : RA-000482-I0-104
Anlage-Nr. : 14d
Seite : 8 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 41R7805



V00n) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **14d** mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 41R7805 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, **30.06.2010**